

Vorschlag für einen Stundenplan für die Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht aus anwaltlicher Sicht

Die AG-Leiterinnen und AG-Leiter sollen in den Arbeitsgemeinschaften inhaltlich weitestgehend denselben rechtlichen Stoff unterrichten. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich auf den Unterricht entsprechend vorzubereiten. Außerdem sollen sie eine Vorstellung von den rechtlichen Schwerpunkten bekommen, die in der Regel Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung im zweiten juristischen Staatsexamen sind. Hierfür wird der folgende Musterstundenplan zur Verfügung gestellt.

Der Stoff sollte insbesondere anhand von individuell erarbeiteten Fällen oder ehemaliger Examensklausuren aufbereitet werden. Der Musterstundenplan legt zu Grunde, dass für die Arbeitsgemeinschaft an 7 Tagen insgesamt 28 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen sind. AG-Leiterinnen oder AG-Leiter können von der Reihenfolge der im Musterstundenplan genannten Inhalte abweichen und selbstverständlich weitergehende Inhalte vermitteln. **Eine vollständige Vermittlung des Examensstoffes ist den AG-Leiterinnen und AG-Leitern weder möglich noch ist dies in einer Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt.** Insoweit stellt der Musterstundenplan einen Mindeststandard dar, der eingehalten werden soll. Hinsichtlich des insgesamt zu berücksichtigenden Stoffplanes wird auf den Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht II (anwaltliche Sicht) verwiesen.

Tag	Inhalt
1	<ul style="list-style-type: none"> • Revisionsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbau eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten einer Revision (Vertiefung zum Einführungslehrgang) ➤ Mindeststandard: Zulässigkeitsprüfung / die wichtigsten Verfahrenshindernisse / Beweisbarkeit von Verfahrensfehlern: §§ 271 ff. StPO / § 338 Nrn. 1-8 StPO / Relative Revisionsgründe und Beruhenserfordernis / Präklusionsregelungen (Beispiel: § 222 b Abs. 1 StPO) / Sachrüge / Anforderungen an die Begründung einer Rüge (§ 344 Abs. 2 StPO) ➤ Besprechung einer Revisionsklausur (Schwerpunkt: Verfahrensrecht)
2	<ul style="list-style-type: none"> • Revisionsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Theoretische Vermittlung der Grundzüge des Revisionsrechtes: ➤ Revisionsinstanz als Rechtsinstanz / Ausnahmen: Angriff auf die freie richterliche Beweiswürdigung (Beispiel: Darstellungsrüge) / Varianten zum Revisionsantrag (Beispiel: Freispruch bei ausschließlich erhobener Sachrüge) ➤ Besprechung einer Revisionsklausur (Schwerpunkt: materielles Recht)
1. Klausur	
3	<ul style="list-style-type: none"> • Revisionsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Klausurrückgabe und Besprechung mit Hinweisen auf typische Fehlerkonstellationen ➤ Ausgewählte Probleme aus dem Revisionsrecht möglichst anhand von Fällen: Freibeweisverfahren / Beweisantragsrecht: kein Austausch von Ablehnungsgründen / Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung

4	<ul style="list-style-type: none"> • Revisionsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Besprechung einer Revisionsklausur (Schwerpunkt: entweder Verfahrensrecht oder materielles Recht) - Insgesamt sollen 4 Revisionsklausuren besprochen werden (3 Besprechungen im Unterricht und die Probeklausur). Zwei Klausuren sollten ihren Schwerpunkt im materiellen Recht und zwei Klausuren im Verfahrensrecht haben ➤ Ausgewählte Probleme aus dem Revisionsrecht möglichst anhand von Fällen: Verschlechterungsverbot / Unanfechtbarkeit von Entscheidungen (§ 336 StPO) / Auswirkungen von Belehrungsmängeln (§§ 52, 252 StPO)
5	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftsatzklausur und Plädoyerklausur: Darstellung des jeweiligen Klausuraufbaus (in Abgrenzung zur Revisionsklausur): Schriftsatzklausur – Gutachten, Schriftsatz, ggf. Mandantenschreiben; Plädoyerklausur – Plädoyer, ergänzendes Gutachten, ggf. Mandantenschreiben • Plädoyerklausur <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedeutung des ergänzenden Gutachtens/Anträge/Vermittlung der anwaltlichen Sicht ➤ Besprechung einer Plädoyerklausur
6	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftsatzklausur: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Strafbefehlsklausur (insbesondere: Beschränkungsmöglichkeiten / Auswirkungen des § 411 Abs. 4 StPO / Vermittlung der anwaltlichen Sicht) ➤ Haftbefehlsklausur (insbesondere: Abgrenzung Haftprüfung - Haftbeschwerde - weitere Beschwerde / Haftgründe: Flucht- und Verdunkelungsgefahr) ➤ Eröffnungsklausur/Schutzschrift im Zwischenverfahren (insbesondere: Formulierung der Anträge / Vermittlung der anwaltlichen Sicht) ➤ Einstellungsklausur) ➤ Besprechung einer Strafbefehlsklausur¹
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2. Klausur
7	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftsatzklausur: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Besprechung einer Klausur (Schutzschrift im Zwischenverfahren) ➤ Klausurrelevante strafprozessuale Probleme: ➤ Überblick zu den wichtigsten Verwertungsverboten (Wiederholung/Vertiefung EL): §§ 52, 53, 55, 136, 136 a, 168 c Abs. 5, 251 ff., 105, 477 Abs. 2 Satz 2, 110 a, 100 d, und den Argumentationstechniken des BGH (Beispiel: Abwägungslehre / Rechtskreistheorie/ Pflichtverteidigung (insbesondere: Pflichtverteidigerwechsel) / Entziehung der Fahrerlaubnis einschließlich möglicher Rechtsbehelfe / Grundzüge des Beweisantragsrechts / Grundzüge / anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf Strafzumessungserwägungen/Grundzüge des

¹ Es sollte möglichst jeweils eine Strafbefehls-, Haft-, Schutzschrift- und Plädoyerklausur besprochen werden. Es bleibt den AG-Leiterin überlassen, in welcher Reihenfolge die Klausurtypen behandelt werden und welcher Klausurtyp als Probeklausur geschrieben wird.

	Berufungsverfahren
--	--------------------

Was die Reihenfolge des zu behandelnden Stoffes betrifft, ist der Musterstundenplan nicht verbindlich. **Selbstverständlich können einzelne Themenkomplexe auch Inhalt einer Klausurbesprechung sein** und an dieser Stelle behandelt werden. Im Verlauf einer Arbeitsgemeinschaft sollten jedoch sämtliche im Stundenplan genannten Themen behandelt werden.